

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.8.2006

xxx

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**ZUR DIGITALISIERUNG UND ONLINE-ZUGÄNGLICHKEIT KULTURELLEN
MATERIALS UND DESSEN DIGITALER BEWAHRUNG**

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 24 August 2006

**zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen
digitaler Bewahrung
{ SEK(2006) zzz }**

MITTEILUNG DER KOMMISSION

ZUR DIGITALISIERUNG UND ONLINE-ZUGÄNGLICHKEIT KULTURELLEN MATERIALS UND DESSEN DIGITALER BEWAHRUNG

1. EINLEITUNG

In dieser Mitteilung wird der Hintergrund erläutert, vor dem die Kommission ihre Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials sowie dessen digitaler Bewahrung gibt. Diese Empfehlung soll dazu beitragen, das gesamte wirtschaftliche und kulturelle Potenzial des europäischen Kulturerbes und der Wissenschaft mit Hilfe des Internets besser auszunutzen. Sie ist Teil der Strategie der Kommission für die **Digitalisierung, Online-Zugänglichkeit und digitale Bewahrung** des kulturellen und wissenschaftlichen Besitzstands Europas, wie sie in der Mitteilung der Kommission über „i2010: digitale Bibliotheken“ vom 30. September 2005, KOM(2005) 465 endg., dargelegt wurde.

2. WARUM IST DIESER BEREICH WICHTIG?

Mit Hilfe der Initiative für digitale Bibliotheken soll allen Europäern der Zugang zum kollektiven Gedächtnis Europas und dessen Nutzung zu Zwecken der Bildung, Arbeit, Freizeit und Kreativität ermöglicht werden. Diese Bemühungen sind ein **Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit Europas** und zur **Unterstützung der Maßnahmen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Kultur**:

- Die Online-Verfügbarkeit von Material aus unterschiedlichen Kulturen und in verschiedenen Sprachen erleichtert es den Bürgern, ihr eigenes Kulturerbe sowie das anderer europäischer Länder wertzuschätzen. Die empfohlenen Maßnahmen tragen zur Darstellung des reichen und vielfältigen europäischen Kulturerbes im Internet und zur Bewahrung der Kulturgüter vor unwiederbringlichem Verlust bei.
- Über seinen grundlegenden kulturellen Wert hinaus ist kulturelles Material auch eine wichtige Ressource für neue Mehrwertdienste. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zum Ausbau von Wirtschaftszweigen mit hohem kulturellem Mehrwert wie Fremdenverkehr, Bildung und Medien beitragen. Hochwertige digitale Inhalte sind eine wesentliche Voraussetzung für breite Geschäftsfelder der Branche (daher auch das Interesse seitens der großen Suchmaschinen). Bei der Digitalisierung und digitalen Bewahrung handelt es sich um wissensintensive Tätigkeiten, die in den kommenden Jahren noch beträchtlich zunehmen werden.

Die in der Empfehlung angeregten Maßnahmen sollen in den Mitgliedstaaten zu einem besser koordinierten Herangehen an zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der Online-Zugänglichkeit und der digitalen Bewahrung führen und dabei helfen, einen gemeinsamen mehrsprachigen Zugangspunkt zum verteilten digitalen Kulturerbe Europas zu schaffen.

3. ALLGEMEINER HINTERGRUND DER KOMMISSIONSEMPFEHLUNG

Mit einem Schreiben vom 28. April 2005 an den Vorsitz des Europäischen Rates und an die Kommission setzten sich sechs Staats- und Regierungschefs für die Schaffung einer virtuellen europäischen Bibliothek ein. In seiner Antwort vom 7. Juli 2005 stimmte Herr Barroso diesem Vorschlag zu und erklärte unter Verweis auf die in dieser Hinsicht auf europäischer Ebene bereits durchgeführten Arbeiten die Bereitschaft der Kommission, auf die Einrichtung einer solchen virtuellen europäischen Bibliothek hinzuwirken.

Die Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung ist Teil der i2010-Initiative¹, die darauf abzielt, die Informationstechnologien optimal zur Steigerung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Lebensqualität einzusetzen. Eines der wichtigsten Ziele der Initiative besteht darin, europäische Inhalte in größerem Umfang elektronisch verfügbar und für neue Informationsdienste und -produkte nutzbar zu machen.

Als Teil ihrer i2010-Initiative veröffentlichte die Kommission am 30. September 2005 die Mitteilung „i2010: digitale Bibliotheken“, in der sie ihre Initiative für digitale Bibliotheken vorstellt und auf die Digitalisierung, Online-Zugänglichkeit und digitale Bewahrung kultureller Inhalte eingeht. Die Kommission verweist darauf, dass es gegenwärtig zwar zahlreiche Digitalisierungsinitiativen in den Mitgliedstaaten gibt, dass die Bemühungen aber zersplittert sind. Die Digitalisierung und anschließende Online-Bereitstellung kulturellen Materials stellt in mehrfacher Hinsicht eine Herausforderung dar. Die Probleme sind wirtschaftlicher Art (Wer trägt die Kosten der Digitalisierung?), organisatorischer Art (Nutzung von Synergien, Vermeidung von Doppelarbeit in den kulturellen Institutionen, Sicherstellung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit), technischer Art (Kostensenkung bei gleich hoher Qualität der Digitalisierung) und rechtlicher Art (Regelung der Urheberrechtsaspekte in Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern, damit auch geschützte Werke erfasst werden können).

Hinsichtlich der digitalen Bewahrung verwies die Kommission auf das Fehlen klarer Strategien oder Programme in den Mitgliedstaaten, betonte die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und nannte eine Reihe von ähnlichen Problemen wie auch bei der Digitalisierung (Kosten, Organisation, technische Fragen, Urheberrecht).

Diese Analyse wurde durch die Ergebnisse einer großen Online-Konsultation, die zusammen mit der Mitteilung veröffentlicht worden war und bis zum 20. Januar 2006 lief, bestätigt und vertieft. Die Online-Konsultation hat eine ganze Reihe konkreter Fragenstellungen aufgeworfen, zu deren Beantwortung ein gemeinsames Vorgehen und eine bessere Koordinierung auf europäischer Ebene zweckdienlich ist.

In ihrer Mitteilung „i2010: digitale Bibliotheken“ legte die Kommission ferner dar, welchen Beitrag sie zur Verwirklichung dieser Initiative leisten kann: eine verstärkte Koordinierung, Gespräche mit allen Beteiligten, aber auch mit Hilfe vorhandener Finanzierungsprogramme

¹ „i2010 – Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“, Mitteilung der Kommission vom 1.6.2005, KOM(2005) 229 endgültig.

wie eContentplus² und der Forschungsprogramme. Darüber hinaus kündigte sie die vorliegende Empfehlung an.

Die Mitteilung „i2010: digitale Bibliotheken“ wurde auf der Tagung des Rates (Kultur) am 14. November 2005 beraten und begrüßt. Mehrere Minister unterstrichen die Notwendigkeit, auf den bestehenden Initiativen aufzubauen, z. B. *The European Library* (TEL), die einen integrierten Zugriff auf die dezentral geführten Kataloge und digitalisierten Bestände zahlreicher europäischer Bibliotheken bietet, und auf dem Projekt MICHAEL. Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments erörterte diese Fragen auf der Grundlage eines Arbeitspapiers seiner Berichtstersterin³. Am 15. Juni 2006 gab der Ausschuss der Regionen einstimmig eine positive Stellungnahme zum Vorgehen der Kommission ab⁴.

Im Jahr 2001 wurde ein Aktionsplan für die Digitalisierung aufgestellt (der sog. Lund-Plan), der dann im November 2005 unter britischem Ratsvorsitz überarbeitet wurde. Es wurde eine Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingerichtet, um die Weiterentwicklung und Durchführung dieses dynamischen Aktionsplans voranzutreiben und seine Wirksamkeit zu beobachten.

Darüber hinaus wird derzeit zusammen mit den kulturellen Institutionen am Aufbau eines gemeinsamen mehrsprachigen Zugangspunkts zum verteilten digitalen Kulturerbe Europas gearbeitet. Dieser Zugangspunkt beruht auf dem organisatorischen Aufbau von TEL. In der ersten Phase wird die europäische digitale Bibliothek daher vor allem Textmaterial enthalten. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen dann auch andere Einrichtungen (Archive, Museen) teilnehmen und weitere Arten von Inhalten einbringen, z. B. audiovisuelles Material.

4. NOTWENDIGKEIT EINES KOORDINIERTEN VORGEHENS

Die Empfehlung der Kommission soll ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung erleichtern. In diesem Zusammenhang kommt es auf folgende Punkte an:

- Die Initiative zum Aufbau einer europäischen digitalen Bibliothek ist fest in den nationalen und lokalen Bemühungen zur Digitalisierung und Bewahrung kulturellen Materials verwurzelt. Angesichts des gesamteuropäischen Ausmaßes und der grenzüberschreitenden Natur der damit verbundenen Aufgaben ist ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene ist notwendig.
- Ein auf EU-Ebene koordiniertes Herangehen hilft Doppelarbeit in den Mitgliedstaaten zu vermeiden und schafft Synergien zwischen den nationalen Sammlungen. Dies ermöglicht eine Bündelung der nationalen Digitalisierungsinitiativen und eine bessere Ausnutzung der sonst zersplitterten Einzelinvestitionen. Sobald die Digitalisierung in der Union dank klarer quantitativer Ziele der Mitgliedstaaten eine kritische Masse erreicht hat, wird sie auch private Investitionen in Digitalisierungstechnologien und -anwendungen nach sich ziehen. Darüber hinaus ermöglichen die Koordinierungsmaßnahmen Größeneinsparungen bei der

² Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

³ Arbeitspapier von Frau Deschamps, siehe:
http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/dv/610/610755/610755fr.pdf.

⁴ CdR 32/2006.

Einrichtung der Erprobungsumgebungen, die Zusammenführung verstreuter Sachkenntnis und eine gemeinsame Anwendung empfehlenswerter Verfahren für die Digitalisierung und digitale Bewahrung.

- Dank gemeinsamer Anstrengungen zur Digitalisierung des europäischen Kulturerbes und dessen Bereitstellung über einen bevorzugten Zugangspunkt wird auch die Wahrnehmung des reichen und vielfältigen europäischen Kulturerbes im Internet verbessert. Die europäische digitale Bibliothek wird den Bürgern und gewerbsmäßigen Weiterverwendern den Zugang zu kulturellem Material aus anderen Mitgliedstaaten erleichtern.
- Auf digitalem Material basierende Waren und Dienstleistungen sind im Wesentlichen transnationaler Art. In der Empfehlung wird daher in erster Linie auf stark grenzüberschreitend geprägte Einzelaspekte eingegangen: Interoperabilität digitaler Sammlungen zwischen den Mitgliedstaaten, gemeinsamer mehrsprachiger Zugangspunkt, urheberrechtskonforme Lizenzierung des Materials für die Online-Nutzung usw.

5. BEITRAG UND VERHÄLTNIS ZU ANDEREN BEREICHEN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK

Die empfohlenen Maßnahmen werden dazu beitragen, die Ziele von Lissabon in Bezug auf **Wachstum, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt** zu erreichen, da sie durch die Verbindung des Potenzials der neuen Informationstechnologien und der kulturellen Inhalte den Aufbau neuer Dienste und Produkte erleichtern. Die Empfehlung wird außerdem dazu beitragen, die **Aktivitäten** der Europäischen Union **auf dem Gebiet der Kultur** zu ergänzen und zu unterstützen.

Die Empfehlung steht im Zusammenhang mit den **Forschungsprogrammen** der Europäischen Union, auf denen sie teilweise aufbaut, und wird eine bessere Nutzung des industriellen Potenzials der politischen Maßnahmen zugunsten der Innovation, Forschung und technologischen Entwicklung fördern. Dies betrifft technische Fragen wie die Interoperabilität der Inhalte, aber auch organisatorische Fragen, die gelöst werden müssen, damit das gesamte Potenzial der neuen Technologien für die Bereitstellung der kulturellen Inhalte genutzt werden kann. Innerhalb des 7. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung wird die Kommission unter anderem ein Netz aus Kompetenzzentren für Digitalisierung und digitale Bewahrung mitfinanzieren.

In der künftigen **Kohäsionspolitik** (2007–2013) kommt der Innovation und dem Wissen eine übergeordnete Priorität zu. In Abhängigkeit von den Initiativen der Mitgliedstaaten und der Regionen wird die Nutzung der IKT für die Bewahrung der Kulturgüter und die Förderung der Entwicklung der Branche der digitalen Inhalte im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaft dringend empfohlen.

Nur ein Teil des Materials, das sich im Besitz der Bibliotheken, Archive und Museen befindet, ist tatsächlich gemeinfrei, in dem Sinne, dass es keinen geistigen Eigentumsrechten (mehr) unterliegt. Das europäische Kulturerbe sollte daher auf eine Weise digitalisiert, zugänglich gemacht und bewahrt werden, die dem **gemeinschaftlichen und internationalen Urheberrecht und verwandten Schutzrechten vollständig Rechnung trägt**. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter

Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁵. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder von Archiven vorsehen, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen. Weiter heißt es in Artikel 5 Absatz 5: „Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“⁶

Weitere einschlägige Bestimmungen sind: die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum Filmrecht und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige (2005/865/EG)⁷ und die Empfehlung des Rates vom 14. November 2005 über vorrangige Aktionen zur Stärkung der Zusammenarbeit im europäischen Archivwesen (2005/835/EC)⁸. Diese Empfehlungen enthalten Anregungen für die bessere Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien in den betreffenden Bereichen.

6. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN VON INTERESSIERTEN KREISEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Anhörungen

Es fanden ausführliche Konsultationen mit allen Beteiligten statt, deren Stellungnahmen in der Empfehlung berücksichtigt wurden.

- Im Rahmen einer groß angelegten Online-Konsultation, die vom 30. September 2005 bis zum 20. Januar 2006 lief, gingen 225 Wortmeldungen von Organisationen und Einzelpersonen aus 21 Mitgliedstaaten und aus 8 Ländern außerhalb der EU ein. Die Antworten zeigen, dass die Initiative für digitale Bibliotheken begrüßt wird und dass großes Interesse besteht, sich daran zu beteiligen. Außerdem werden darin viele Probleme auf dem Gebiet der Digitalisierung, der Online-Zugänglichkeit und der digitalen Bewahrung kultureller Inhalte zur Sprache gebracht⁹.
- Ferner gab es 2005 und 2006 mehrere Workshops mit kulturellen Institutionen, Rechteinhabern, Sachverständigen für geistige Eigentumsrechte und Wissenschaftlern auf diesem Gebiet sowie eine Reihe bilateraler Kontakte, die ebenfalls in dem Vorschlag berücksichtigt wurden. Eine hochrangige Expertengruppe für digitale Bibliotheken aus Vertretern kultureller Institutionen, der Rechteinhaber und der IT-Branche traf zum ersten Mal am 27. März 2006 zusammen¹⁰.

⁵ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

⁶ Von Belang sind in diesem Zusammenhang auch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n und Erwägung 40 dieser Richtlinie.

⁷ ABl. L 323 vom 9.12.2005, p. 57.

⁸ ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 55.

⁹ Einen Überblick über die Ergebnisse der Online-Konsultation sowie die einzelnen Stellungnahmen finden Sie unter: http://europa.eu.int/information_society/activities/digital_libraries/consultation/replies/index_en.htm

¹⁰ Den Sitzungsbericht und die Mitgliederliste der Gruppe finden Sie unter: http://europa.eu.int/information_society/activities/digital_libraries/high_level_expert_group/index_en.htm

Folgenabschätzung

Diese Empfehlung war nicht im Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission als Vorschlag, für den eine Folgenabschätzung durchzuführen ist, aufgeführt. Dennoch hat die Kommission eine begrenzte Folgenabschätzung¹¹ durchgeführt, in der sie auf drei Handlungsalternativen eingegangen ist: Abwarten, flexible Koordinierung, straffe hierarchische Koordinierung. Die Empfehlung der Kommission entspricht am ehesten dem Koordinierungsansatz. Die Folgenabschätzung befasst sich ferner mit der wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Fragen und enthält zusätzliche Informationen zu bestimmten Teilen der Empfehlung.

¹¹ Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, das dieser Mitteilung beigelegt ist.

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 24 August 2006

zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Juni 2005 stellte die Kommission die i2010-Initiative vor, die darauf abzielt, die neuen Informationstechnologien optimal zur Steigerung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Lebensqualität einzusetzen. Darin nennt die Kommission die digitalen Bibliotheken als Kernpunkt ihrer i2010-Strategie. In ihrer Mitteilung „i2010: digitale Bibliotheken“ vom 30. September 2005¹² legte die Kommission ihre Strategie für die Digitalisierung, Online-Zugänglichkeit und digitale Bewahrung des kollektiven Gedächtnisses Europas dar. Dieses kollektive Gedächtnis umfasst Druckwerke (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften), Fotografien, Museums- und Ausstellungsstücke, Archivgut und audiovisuelles Material (nachstehend „kulturelles Material“ genannt).
- (2) Zur Verwirklichung dieser Strategie sollten den Mitgliedstaaten Maßnahmen empfohlen werden, um das wirtschaftliche und kulturelle Potenzial des europäischen Kulturerbes mit Hilfe des Internets optimal auszunutzen.
- (3) In diesem Zusammenhang sollte die Herstellung digitalisierten Materials aus Beständen der Bibliotheken, Archive und Museen vorangetrieben werden. Dank der Online-Zugänglichkeit dieses Materials werden die Bürger überall in Europa die Möglichkeit erhalten, darauf zuzugreifen und es zu Studien-, Freizeit- und Arbeitszwecken zu nutzen. Das vielfältige und mehrsprachige Kulturerbe Europas wird auf diese Weise im Internet deutlich zur Geltung gebracht. Darüber hinaus kann das digitalisierte Material in verschiedenen Wirtschaftszweigen weiterverwendet werden, z. B. im Fremdenverkehr und in der Bildung sowie im kreativen Schaffen.
- (4) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 15.–16. November 2004 zum Arbeitsplan im Bereich der Kultur 2005–2006 wird überdies der Beitrag des kreativen Schaffens und der Kreativbranche zum Wirtschaftswachstum in Europa und die Notwendigkeit einer koordinierten Digitalisierung betont.

¹² KOM(2005) 465 endgültig.

- (5) In der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige¹³ wurde den Mitgliedstaaten bereits empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit digitale und neue Technologien verstärkt bei der Erfassung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung von Kinofilmen eingesetzt werden. Was Kinofilme anbelangt, wird die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe durch die vorliegende Empfehlung in zahlreichen Aspekten ergänzt.
- (6) Die Digitalisierung ist ein wichtiges Mittel, um kulturelles Material einem größeren Publikum zugänglich zu machen. In einigen Fällen ist sie sogar das einzige Mittel, das gewährleistet, dass solches Material auch den künftigen Generationen zur Verfügung stehen wird. So gibt es in den Mitgliedstaaten gegenwärtig zahlreiche Digitalisierungsinitiativen, die aber zersplittert sind. Ein abgestimmtes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Digitalisierung ihres Kulturerbes würde nicht nur eine kohärentere Auswahl des Materials ermöglichen, sondern auch Überschneidungen vermeiden helfen. Außerdem würde dadurch ein sichereres Klima für Unternehmen geschaffen, die in Digitalisierungstechnik investieren wollen. Ein Überblick über laufende und geplante Digitalisierungstätigkeiten und über quantitative Zielsetzungen für die Digitalisierung würde zur Erfüllung dieser Ziele beitragen.
- (7) Das Sponsoring durch die Privatwirtschaft oder Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor können helfen, private Träger in die Digitalisierung einzubinden, und sollten daher weiter gefördert werden.
- (8) Investitionen in neue Technologien und große Digitalisierungsanlagen erlauben die Senkung der Digitalisierungskosten bei gleicher oder sogar besserer Qualität und sollten deshalb empfohlen werden.
- (9) Ein gemeinsamer mehrsprachiger Zugangspunkt würde die einfache Suche im verteilten (d. h. an unterschiedlichen Orten und im Besitz unterschiedlicher Organisationen befindlichen) digitalen Kulturerbe Europas erlauben. Ein solcher Zugangspunkt würde die Sichtbarkeit des Kulturerbes verbessern und seine Gemeinsamkeiten hervorheben. Der Zugangspunkt sollte auf bestehenden Initiativen wie *The European Library* (TEL), in denen europäische Bibliotheken bereits zusammenarbeiten, aufbauen und nach Möglichkeit private Inhaber von Rechten an kulturellem Material sowie alle anderen Beteiligten eng einbeziehen. Die Mitgliedstaaten und kulturelle Institutionen sollten zu einem entschlossenen Engagement für die Einrichtung eines solchen Zugangspunktes ermuntert werden.
- (10) Nur ein Teil des Materials, das sich im Besitz der Bibliotheken, Archive und Museen befindet, ist tatsächlich gemeinfrei, in dem Sinne, dass es keinen geistigen Eigentumsrechten (mehr) unterliegt, wogegen sonstiges Material urheberrechtlich geschützt ist. Da geistige Eigentumsrechte ein wichtiges Instrument zur Förderung der Kreativität sind, sollte kulturelles Material in Europa stets unter vollständiger Wahrung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte digitalisiert, zugänglich gemacht und bewahrt werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 5

¹³ ABl. L 323 vom 9.12.2005, S. 57.

Absatz 3 Buchstaben und Artikel 5 Absatz 5 sowie Erwägung 40 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹⁴. Lizenzierungsmechanismen, z. B. für verwaiste Werke (d. h. urheberrechtlich geschützte Werke, deren Rechteinhaber nicht oder nur sehr schwer zu ermitteln sind) und Werke, die vergriffen oder nicht mehr erhältlich sind (etwa im audiovisuellen Bereich), können die Klärung der Rechte und damit die Digitalisierung und anschließende Online-Bereitstellung vereinfachen. Ein solcher Mechanismus sollte daher in enger Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern angestrebt werden.

- (11) Einzelstaatliche Rechtsvorschriften können die Nutzung gemeinfreier Werke behindern, wenn sie beispielsweise für jede Reproduktion des Werkes einen Verwaltungsakt erforderlich machen. Solche Hindernisse sollten festgestellt werden, und es sollten Schritte zu ihrer Beseitigung eingeleitet werden.
- (12) Die EntschlieÙung des Rates vom 25. Juni 2002 über die Erhaltung des Gedächtnisses der Zukunft – Konservierung der digitalen Inhalte für künftige Generationen (2002/C 162/02)¹⁵ enthält Vorschläge für Ziele und Leitmaßnahmen zur Bewahrung digitaler Inhalte für künftige Generationen. Gegenwärtig gibt es jedoch in den Mitgliedstaaten keine klaren und umfassenden Konzepte für die Bewahrung digitaler Inhalte. Das Fehlen solcher Konzepte stellt eine Gefahr für das Überleben digitalisierten Materials dar und kann dazu führen, dass Material, das nur in digitaler Form produziert wird, verloren geht. Die Entwicklung effektiver Mittel zur digitalen Bewahrung hat weitreichende Folgen, nicht nur für die Bewahrung von Material im Besitz öffentlicher Einrichtungen, sondern auch für alle anderen Organisationen, die digitales Material aufbewahren müssen oder wollen.
- (13) Mehrere Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen oder planen verbindliche Regelungen, wonach die Hersteller digitalen Materials eine oder mehrere Kopien ihrer Werke bei einer beauftragten Stelle hinterlegen müssen. Um einen Wildwuchs unterschiedlicher Regelungen für die Hinterlegung digitalen Materials zu verhindern, ist eine effektive Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erforderlich und sollte gefördert werden.
- (14) Die „Web-Lese“ (Web-Harvesting) ist eine neue Technik, mit der Material im Internet zum Zwecke der Bewahrung erfasst wird. Diese Technik setzt voraus, dass die damit beauftragten Einrichtungen aktiv Material sammeln, anstatt auf dessen Hinterlegung zu warten, wodurch sich die Verwaltungsbelastung der Produzenten digitalen Materials erheblich verringert; diesbezügliche Bestimmungen sollten deshalb im nationalen Recht verankert werden –

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit

1. die Erfassung von Informationen über die laufende und geplante Digitalisierung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Fotos, Museums- und Ausstellungsstücken,

¹⁴ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

¹⁵ ABl. C 162 vom 6.7.2002, S. 4.

Archivgut und audiovisuellem Material (nachstehend „kulturelles Material“ genannt) und die Aufstellung von Übersichten über solche Digitalisierungstätigkeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und um die Zusammenarbeit und Synergien auf europäischer Ebene zu fördern;

2. die Aufstellung quantitativer Ziele für die Digitalisierung analogen Materials in Archiven, Bibliotheken und Museen mit Angabe der zu erwartenden Zunahme digitalisierten Materials, das in die europäische digitale Bibliothek eingebracht werden könnte, sowie der Haushaltsmittel, die von der öffentlichen Hand dafür bereitgestellt werden;
3. die Förderung von Partnerschaften zwischen kulturellen Institutionen und dem Privatsektor zur Eröffnung neuer Finanzierungsmöglichkeiten für die Digitalisierung kulturellen Materials;
4. den Aufbau und Betrieb großer Digitalisierungsanlagen als Teil der Kompetenzzentren für die Digitalisierung in Europa oder in enger Zusammenarbeit mit ihnen;
5. die Förderung des Aufbaus einer europäischen digitalen Bibliothek in Form eines gemeinsamen mehrsprachigen Zugangspunkts zum verteilten (d. h. an unterschiedlichen Orten und im Besitz unterschiedlicher Organisationen befindlichen) digitalen kulturellen Materials in Europa mittels:
 - a) Ermunterung der kulturellen Institutionen sowie der Verlage und anderer Rechteinhaber, ihr digitalisiertes Material in der europäischen digitalen Bibliothek auffindbar zu machen,
 - b) Gewährleistung, dass kulturelle Institutionen und ggf. einschlägige Privatunternehmen nach gemeinsamen Digitalisierungsnormen vorgehen, um die europaweite Interoperabilität des digitalisierten Materials zu garantieren und dessen sprachübergreifende Auffindbarkeit zu erleichtern;
6. die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials durch
 - a) Schaffung von Mechanismen, die eine Verwendung verwaister Werke erleichtern, nach Konsultation der interessierten Kreise,
 - b) Einführung oder Förderung von Mechanismen, die auf freiwilliger Grundlage die Verwendung vergriffener oder nicht mehr erhältlicher Werke erleichtern, nach Konsultation der interessierten Kreise,
 - c) Förderung der Bereitstellung von Listen bekannter verwaister und gemeinfreier Werke,
 - d) Ermittlung der Rechtsvorschriften, die ein Hindernis für die Online-Zugänglichkeit und anschließende Nutzung gemeinfreier kulturellen Materials darstellen, und Einleitung von Schritten zu deren Beseitigung;

Digitale Bewahrung

7. die Aufstellung nationaler Strategien für die langfristige Bewahrung und Zugänglichkeit digitalen Materials unter vollständiger Wahrung des Urheberrechts mit
 - a) Erläuterung der Organisation unter Angabe der Rolle und Verantwortlichkeit aller Beteiligten und der dafür zugewiesenen Mittel,
 - b) konkreten Aktionsplänen, aus denen die Ziele und Zeitpläne für die Erfüllung der einzelnen Ziele hervorgehen;
8. den gegenseitigen Austausch von Informationen über die Strategien und Aktionspläne;
9. die Verankerung von Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen, die ein mehrfaches Kopieren und Konvertieren digitalen kulturellen Materials durch öffentliche Einrichtungen zum Zwecke der Bewahrung erlauben, wobei den gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums vollständig Rechnung zu tragen ist;
10. die Berücksichtigung der Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Konzepten und Verfahren für die Hinterlegung von ursprünglich in digitaler Form geschaffenem Material, um große Unterschiede in den Hinterlegungsregelungen zu vermeiden;
11. die Verankerung von Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen, die eine Bewahrung von Webinhalten durch damit beauftragte Einrichtungen unter Einsatz von Erfassungstechniken wie der Web-Lese (Web-Harvesting) erlauben, wobei den gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften zum Schutz des Rechte des geistigen Eigentums vollständig Rechnung zu tragen ist;

Weiterverfolgung dieser Empfehlung

12. die Unterrichtung der Kommission über die aufgrund dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen, und zwar 18 Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und danach alle zwei Jahre.

Brüssel, den 24 August 2006

Für die Kommission

[...]

Mitglied der Kommission